

**Ortsgemeinde Ramberg 24.06.2015**  
**Benutzungsordnung der Gemeinschaftsräume der Ortsgemeinde Ramberg**  
**Ramburghalle**

**§ 1**

**Benutzung allgemein**

1. Die Ortsgemeinde Ramberg unterhält die Gemeinschaftsräume, worin gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung möglich sind.
2. Anträge auf Überlassung der Gemeinschaftsräume sind bei der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten anzumelden. Über die Vergabe entscheidet die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragter. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.
3. Zwischen der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten und dem/den Mieter(n) wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
4. Mit Inanspruchnahme erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Die Ortsgemeinde oder deren Beauftragte sind zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten zu betreten. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde zu. Für die Dauer einer Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

**§ 2**

**Benutzungsarten und Benutzerkreis**

1. Die Gemeinschaftsräume können sowohl an örtliche Vereine und Personen, als auch an auswärtige Personen vermietet werden.
2. Veranstaltungen der Ortsgemeinde und Veranstaltungen örtlicher Vereine werden grundsätzlich bevorzugt. Jedoch ist diese Bevorzugung nur zwingend, wenn der gewünschte Termin mind. 6 Monate vorher bekannt ist.
3. Die Gemeinschaftsräume können den Ramberger Vereinen zur Verfügung gestellt werden, soweit keine angemeldeten Veranstaltungen stattfinden.
4. Veranstaltungen bei denen befürchtet werden muss, dass die Gemeinschaftsräume Schaden nehmen, sind nicht erlaubt.

**§ 3**

**Rücktritt vom Mietvertrag**

1. Die Ortsgemeinde oder deren Beauftragten hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder aufgetretene Schäden in oder an den Gemeinschaftsräumen und ihren Einrichtungen eine Benutzung unmöglich ist.
2. Ein Rücktritt durch den Mieter ist spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung möglich. Dies ist der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten schriftlich mitzuteilen. Falls der Rücktritt durch den Veranstalter nicht rechtzeitig erfolgt, hat dieser eine Nutzungsausfallgebühr, in Höhe der Grundmiete, zu entrichten. Bei Ausfall durch schwerwiegende Gründe (Tod, Krankheit, höhere Gewalt) kann die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragter auf diese Gebühr verzichten. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 4**

##### **Bestuhlung, Garderobe**

1. Die jeweils erforderliche Bestuhlung ist von den Veranstaltern selbst vorzunehmen. Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung wieder an den vorgesehenen Platz zu bringen.
2. Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen wird nicht übernommen.

#### **§ 5**

##### **Ausschmücken, Dekorieren**

1. Ausschmücken und Dekorieren o.ä. von Bühne und Saal sowie sonstigen Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten. Schäden dürfen nicht entstehen.
2. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung ist die angebrachte Dekoration wieder zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann dies auf Kosten des Veranstalters nach Abmahnung erfolgen.

#### **§ 6**

##### **Bedienung der Einrichtung, Getränkeschankanlagen**

1. Bühneneinrichtung, Lautsprecheranlagen, Heizung dürfen nur von einer von der Gemeinde bestimmten Person bedient werden. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Bühneneinrichtung und Lautsprecheranlage.
2. Die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragter übergibt den Schlüssel (gilt nur bei Eigenbewirtschaftung) und das gesamte Inventar der Gemeinschaftsräume dem Benutzer und nimmt nach Beendigung der Veranstaltung zusammen mit dem Veranstalter eine Endabnahme vor. Verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände hat der Veranstalter kostenmäßig zu erstatten.
3. Vor jeder Inbetriebnahme einer Getränkeschankanlage ist diese von dem Veranstalter vorher gründlich zu reinigen. Ebenfalls muss dies nach Beendigung der Veranstaltung geschehen. Diese Regelung ergeht aufgrund der Getränkeschankanlagenverordnung.

#### **§ 7**

##### **Preise und Bedingungen**

###### **Vorbemerkung**

Die Teilung der Gebühren in Miete und Umsatzanteile soll eine den Inanspruchnahmen/Nutzungsumfängen gerecht werdende Beanspruchung/Kostenbelastung der Mieter/Nutzer ermöglichen.

1. Benutzer der Gemeinschaftsräume müssen die Getränke- sowie Thekensnacks (Sticks, Chips etc.) von der Gemeinde beziehen. Örtliche Vereine und Bürger können Veranstaltungen in eigener Regie bewirtschaften. Es gilt eine von der Gemeinde festgelegte Preisliste. Einkaufspreis plus 30%. Auf Antrag des Mieters kann in Ausnahmefällen, ein ergänzendes Getränk bereitgestellt werden. Dies ist jedoch vertraglich "vor der Nutzung" zu regeln. Der Kostenzuschlag von 30 % bleibt dabei unberührt erhalten.
2. Richten Ramberger Vereine oder Institutionen Veranstaltungen anderer oder übergeordneter Gruppierungen aus, bei denen der Erlös zu ihren Gunsten geht, so gelten ebenfalls die o.g. Bedingungen.

3. Die Grundmiete für Ramberger Vereine oder Bürger beträgt:

Großer Saal 30,00 €

Kleiner Saal 15,00 €

Kleine Küchennutzung 25,00 € (Spülen, Kaffee)

Große Küchennutzung 50,00 € (Kochen)

Wird bei der Nutzung ein Mindestumsatz vom kleinen Saal von 50,00 € und beim großen Saal von 100,00 € nicht erreicht, erhöht sich die Miete von 15,00 € auf 30,00 € beim kleinen Saal und von 30,00 € auf 60,00 € beim großen Saal.

4. a) Eine Bewirtschaftung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten ist nur nach rechtzeitiger vorheriger Absprache möglich. Die Gemeinde oder deren Beauftragter kann bei Bedienung auf die Grundmiete verzichten, wenn der Erlös größer ist als dies bei einer Eigenbewirtschaftung der Fall wäre. Ein Anspruch auf Bewirtschaftung besteht nicht.

b) Im Falle der Bewirtschaftung/Bedienung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten sind für die Speisenbewirtschaftung einvernehmliche Nebenabsprachen zu treffen. Der Beauftragte kann hierzu Unterverträge mit Partyservice oder sonst. Unternehmen/Lieferanten schließen.

5. Die Nutzung der Bühnentechnik ist nur durch eine von der Gemeinde bestimmten Person zulässig. Werden diese Personen von der Gemeinde gestellt, so ist diesen eine nach Vereinbarung festgelegte Entschädigung zu gewähren.

6. Für gewerbliche Veranstaltungen Ramberger Unternehmen gelten folgende Preise:

Für den kleinen Saal 40,00 €

Für den großen Saal 100,00 €

Für die kleine Küchenbenutzung 35,00 €

Für die große Küchenbenutzung 75,00 €

Der Getränkezuschlag beträgt 30 %

Beträgt die Getränkeabnahme nach Einkaufspreis über 500,00 € halbiert sich die Saalmiete. Bei einer Getränkeabnahme nach Einkaufspreis über 1.000,00 € entfällt die Saalmiete.

7. Auswärtige Benutzer:

Bei auswärtigen Benutzern ist nur Ausschank durch die Gemeinde möglich.

Auswärtige Benutzer können die Halle daher nur nutzen, wenn die Gemeinde in der Lage ist, eine Veranstaltung zu bedienen. Die Miete beträgt:

Für den kleinen Saal 40,00 €

Für den großen Saal 100,00 €

Für die kleine Küchenbenutzung 35,00 €

Für die große Küchenbenutzung 75,00 €

Für die Nutzung der Bühnentechnik gilt Absatz 5.

Bei einem Umsatz über 1.000,00 € halbiert sich die Miete. Bei einem Umsatz über 1.500,00 € entfällt die Miete. Bei auswärtigen Benutzern ist die Miete zuzgl.- einer Kautions von 150,00 € im voraus zu zahlen.

8. Soziale Veranstaltungen

Bei sozialen Veranstaltungen kann die Miete verringert werden oder sogar ganz entfallen. Dies entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten. Im Zweifelsfall der Gemeinderat.

9. Wird der Ausschank durch die Gemeinde oder deren Beauftragten übernommen, so ist diese auch für die Reinigung zuständig. Ist die Halle überdurchschnittlich verschmutzt, wird den Mietern jedoch die zusätzliche Reinigung in Rechnung gestellt. Bei Eigenbewirtschaftung ist der Mieter für die Reinigung der Halle zuständig.

10. Haftungsansprüche gegenüber der Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung können nicht geltend gemacht werden.

11. Nutzungen der Räume zur Vorbereitung der Veranstaltungen sind terminlich mit der Gemeinde/dem Beauftragten abzusprechen! ebenso sind späteste Termine zur Reinigung festzulegen.

12. Muss der große Saal beheizt werden, so ist dafür pro Tag ein Heizkostenzuschuss in Höhe von 25,00 € zu zahlen; Dies gilt insbesondere auch für Nutzungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen.

Für den kleinen Saal sind 10,- € pro Tag zu entrichten.

13. Für Ausstellungen einheimischer Bürger beträgt die Gebühr pro Nutzungstag 15,00 €, wenn dadurch untergeordnete Veranstaltungen der Gemeinde oder deren Beauftragten möglich bleiben.

14. Die für die jeweilige Nutzungsart festgelegte Miete beinhaltet einen Stromverbrauch von 50 kWh und einen Wasserverbrauch von 1 m<sup>3</sup>. Darüber hinausgehende Verbräuche werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Reinigung**

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung in allen benutzten Räumen eine Reinigung durchzuführen. Zur Reinigung gehören u.a. Spülen von Gläser und Geschirr, das Ausleeren der Aschenbecher, Reinigen der Kühlschränke, Thekenanlage, Stühle, Tische, das Auskehren der Räume. Generell muss besenrein gereinigt werden. Es sind sämtliche Abfälle auf privatem Wege zu entsorgen.

Bei einer Benutzung der Küche ist diese ebenfalls gründlich zu reinigen. Sofern bei besonders starker Verschmutzung von Fußböden oder Einrichtungen eine zusätzliche außerordentliche Reinigung (Endreinigung) erforderlich ist, geht diese zu Lasten des Benutzers. Generell erfolgt die Naßreinigung durch einen Beauftragten der Gemeinde zu Lasten des Veranstalters/Mieters.

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes, der Lärmverordnung, ist zu achten. Im gesamten Innenbereich der Ramburghalle gilt Rauchverbot.

## **§ 10**

### **Haftungsausschlussklausel**

1. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinschaftsräume und deren dazugehörigen Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten.
  
2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten.
  
3. Die Ortsgemeinde ist nicht schadenersatzpflichtig für die vom Benutzer mitgebrachten Gegenstände, Werksachen und Kleidungsstücke, die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind.
  
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
  
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Der Benutzer haftet insbesondere auch bei Verlust der zur Verfügung gestellten Schlüssel der Schließanlage. Der Benutzer ist verpflichtet, der Ortsgemeinde unverzüglich alle Schäden und Verluste zu melden.
  
6. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluss fordern, die auch Mietsach- und Obhutsschäden abdeckt. Durch diese Versicherung sollten auch die Freistellungsansprüche gedeckt sein.
  
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Schnee- und Eisglätte, die während der Veranstaltung eintreten können, die Zugangswege jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Unfälle, die auf mangelhafter Durchführung dieser Verpflichtung beruhen, trägt der Mieter die Verantwortung.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 24. Juni 2015 durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Hinweis: Beauftragter im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der „Förderverein Ramburghalle eV“ gemäß Ratsbeschluss vom 24. Juni 2015.

76857 Ramberg, 24.06.2015

.....  
(Jürgen Munz)  
Ortsbürgermeister